



Maßnahmen zugunsten des Rebhuhns und kommunales Ökokonto

Ratgeber zur Initiierung, Durchführung und Verbuchung
von Maßnahmen als Eingriffskompensation
für Städte und Gemeinden im Kreis Böblingen



Auftraggeber: Landschaftserhaltungsverband Landkreis Böblingen e.V.
c/o Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen

Auftragnehmer: StadtLandFluss, Plochinger Str. 14/3, 72622 Nürtingen

Bearbeitung: Prof. Dr. sc.agr. Christian Küpfer

Stand: 28. Mai 2019

Maßnahmen zugunsten des Rebhuhns und kommunales Ökokonto

1. Motivation zur Einbuchung von Maßnahmen zugunsten des Rebhuhns auf dem kommunalen Ökokonto

Hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Eingriffskompensationsmaßnahmen ist gemäß §15 S. 2 BNatSchG „vorrangig zu prüfen [ist], ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“ Somit ist gesetzlich festgelegt, dass ggf. auch Maßnahmen innerhalb der land-(und forst-)wirtschaftlichen Nutzung Kompensationspotenzial aufweisen und diese zu Zwecken der Eingriffskompensation genutzt werden können, ja unter bestimmten Bedingungen sogar genutzt werden sollen.

Maßnahmen, die Rebhuhnpopulationen stützen, sind klassische produktionsintegrierte Maßnahmen, kurz PIK. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz definiert PIK als [...] „naturschutzrechtliche Kompensations- oder bauplanungsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen, die durch naturschutzfachlich geeignete Maßnahmen des Bewirtschafters ökologisch zugunsten des Naturhaushaltes [...] aufgewertet werden und nicht der landwirtschaftlichen oder forstlichen Nutzung entzogen werden.“

In ackerbaulich geprägten Räumen, die traditionell Heimat des Rebhuhns sind oder waren, bieten sich rebhuhnpopulationsfördernde Maßnahmen aus verschiedenen Gründen an:

- a) Ökologisch: hier ist die Aussicht auf Erfolg relativ groß, insbesondere dann, wenn die Landschaft grundsätzlich mit relevanten Strukturen ausgestattet ist (offenes Ackerland, wenig Gehölze, Streuobstwiesen oder Wald, Möglichkeit zur Anlage von Rainen, Blühflächen und Gebüsch / niedrig gehaltenen Hecken). Auch zeichnet sich ab, dass die Defizite landesweit weniger in einem Mangel an Gehölzbiotopen als an Offenlandbiotopen bestehen, insbesondere solchen, die die Insektenfauna stützen. Insofern besteht ein großer Bedarf an alternativen Kompensationskonzepten in der Agrarlandschaft.
- b) Für den teilnehmenden landwirtschaftlichen Betrieb: die Maßnahmen (siehe Kapitel 3) lassen sich in aller Regel gut in die Betriebsabläufe integrieren, der Ackerstatus bleibt ebenso erhalten wie die Grundförderung (300 €/ha Flächenprämie). Die von der Kommune zu erbringende jährliche Vergütung (i.d.R. ca. 800 bis 1.000 €/ha) ist finanziell attraktiv. Ebenfalls bedeutend für viele Landwirte ist, dass die „Gefahr“, ungewollt wertvolle (geschützte) Biotope entstehen zu lassen, die dann dauerhaft erhalten werden müssen, ohne mittelfristig dafür eine Vergütung zu erhalten, nicht besteht. Auch ist die „ökologische Effizienz“ (bemessen in Ökopunkten pro m²) hoch, so dass entsprechend weniger Fläche für dauerhafte Maßnahmen abgegeben werden muss.
- c) Für die Kommune: es entsteht ein vergleichsweise geringer Verwaltungsaufwand (im Wesentlichen die Auszahlung der jährlichen Vergütungen), die Betriebshöfe werden nicht mit Pflegeaufgaben belegt und der Bedarf an weiteren Flächen für Kompensationsmaßnahmen sinkt, was in Ballungsräumen und solchen mit einem hohen Anteil an sehr hohen Bodenqualitäten in den letzten Jahren eine große Bedeutung erlangt hat.

Zwar steht bei den nachfolgend dargestellten Maßnahmen das Rebhuhn als geschützte und vom Aussterben bedrohte Art im Vordergrund. Es ist aber zu betonen, dass die Maßnahmen auch unabhängig von dieser Tierart eine große Bedeutung haben können, bieten sie doch auch anderen Tierarten des Offenlandes eine wichtige Lebensgrundlage. Selbst wenn sich die ergriffenen Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Zeit (noch) nicht unmittelbar fördernd auf eine Rebhuhnpopulation ausgewirkt haben, profitieren doch die Insektenfauna oder auch Säugetierarten wie der Feldhase davon. Die Verbesserung der Habitatqualitäten allgemein kann ebenfalls als aufwertende Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung geltend gemacht werden.

Es darf jedoch nicht ausgeblendet werden, dass aus der Anwendung solcher Maßnahmen auch Verpflichtungen resultieren. So ist die Umnutzung – auf der Fläche selbst oder auf anderen Flächen im Raum – über einen längeren Zeitraum (mindestens 25 Jahre, s.u.) verpflichtend einzuhalten. Hier müssen Nutzen und Risiken im Betrieb gegeneinander abgewogen werden. Nachfolgende Ausführungen zielen drauf ab herauszuarbeiten, unter welchen Bedingungen die aus Naturschutzgründen heraus motivierte Umnutzung auch für Landbewirtschaftler nachhaltigen Erfolg erwarten lässt.

2. Naturschutzrechtliches und baurechtliches Ökokonto: Unterschiede, Gemeinsamkeiten und historische Entwicklung der Bewertungsgrundsätze

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§13-18 BNatSchG) gilt im Außenbereich, bei baurechtlichen Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB und bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen. Gemäß §16 BNatSchG können Eingriffskompensationsmaßnahmen auch gezielt bevorratet werden. Die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) regelt, wie vorgezogene Maßnahmen bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden können; die Führung obliegt der jeweiligen UNB. Das Instrument ermöglicht das Verwalten vorgezogen durchgeführter Maßnahmen, bis sie einem Eingriff zugeordnet werden¹.

Die Koexistenz von Naturschutz- und Baurecht haben bewirkt, dass zwei Systeme der Eingriffskompensation bestehen, die sich hinsichtlich ihrer Bewertungsstandards (in Teilen) voneinander unterscheiden: Eingriffe außerhalb der kommunalen Zuständigkeit unterliegen dem Naturschutzrecht mit seinen Spezifika der Eingriffsfolgenbewältigung; Maßnahmen werden in Ökopunkten (ÖP) nach Ökokontoverordnung (ÖKVO) bewertet. Für kommunale Ökokonten ist kein Bewertungssystem verbindlich vorgegeben. Seit Einführung von Bewertungsempfehlungen der LfU (heute LUBW) im Jahr 2005 zur Bemessung der Art und des Umfangs von Kompensationsleistungen² ergaben sich jedoch nach und nach Angleichungen der bestehenden bzw. neu aufkommenden kommunalen Ökokonten an diese Empfehlungen, teilweise wurden bestehende Ökokonten auch auf die neue „Währung umgeschrieben“. Die Einführung der ÖKVO brachte aktualisierte Bewertungsmaßstäbe mit sich, insbesondere für das Schutzgut Biotop und Arten. Da aber die ÖKVO nicht alle in der Eingriffsregelung abzuarbeitenden Schutzgüter abdeckt und die Bewertungsempfehlungen für die Bauleitplanung zwischenzeitlich (noch) nicht aktualisiert wurden, finden sich in der Planungspraxis nach Erfahrung des Verfassers häufig gemischte Bewertungsverfahren. Teilweise haben sich auch regionale Bewertungssysteme etabliert, die an LfU (2005) oder eben die ÖKVO angelehnt sind.

Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der Bewertung rebhuhnfördernder Maßnahmen an die Bewertungsgrundsätze der ÖKVO anzulehnen. Gemäß Punkt 2 in Anlage 1 zu § 2 ÖKVO können Maßnahmen, die auf die Förderung bestimmter, hochgradig gefährdeter Pflanzen und Tiere abzielen, als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen Anrechnung finden. Maßnahmenbedingt neu hinzukommende Reviere bzw. besiedelte Flächen werden entsprechend hoch vergütet. Diese Maßnahme darf nicht mit artenschutzrechtlich notwendigen CEF-Maßnahmen verwechselt werden. Geht es beim eingriffsbezogenen Artenschutz um das Vermeiden von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG, ist es hier die Förderung spezifischer Arten, die – in Form von Ökopunkten – „vergütet“ wird und zur Eingriffskompensation herangezogen werden kann.

¹ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/eingriffsregelung-oekokonto> (Zugriff vom 17.12.2018)

² http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95966/allgemeine_bewertungsempfehlungen_teil_a.pdf?command=downloadContent&filename=allgemeine_bewertungsempfehlungen_teil_a.pdf&FIS=200

3. Optimierung von Eingriffskompensationsmaßnahmen von der Vorplanung über die Beteiligung Betroffener und die Detailplanung bis zur Umsetzung

Wir Menschen haben an die Nutzung des Raumes verschiedene Ansprüche: Kommunen benötigen Bauland, der Landwirt benötigt Produktionsflächen und der Erholungssuchende wünscht sich naturnahe Landschaften. Die Reaktion auf die verschiedenen Ansprüche der einzelnen Gruppierungen, erfordert viel Fingerspitzengefühl und bedarf intensiver Kommunikation. Wie also gelingt Eingriffskompensation unter diesen Vorzeichen? Dies soll zunächst grundlegend diskutiert und darauf aufbauend das Vorgehen anhand zweier Beispiele aufgezeigt werden:

So wird etwa generell die **Herausnahme von (bisheriger) Nutzfläche** von den Landnutzern als klarer, einseitig hinzunehmender Verlust von Produktionsfläche wahrgenommen. In diesem Fall ist gemäß §15 (6) NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen. Häufig spielt der Pächter eine besondere Rolle, zumal die Kompensationsfläche in aller Regel einer Pflege bedarf, die es zu organisieren gilt und wie es nach §64 NatSchG auch erwünscht ist (Beispiele: kann die Fläche nach Umwidmung noch genutzt werden? Welche erwünschten / unerwünschten Nebeneffekte hat die Maßnahme? Wie ist die Nachhaltigkeit des Maßnahmenerfolges sicherbar? Welche Probleme könnten in 5 oder 10 Jahren entstehen, wenn im Wortsinn „Gras über die betreffende Fläche gewachsen“ ist?). Da dieses Problem der Nutzungskonkurrenz bei den meisten Maßnahmentypen gegeben ist, spielt dessen Bewältigung eine umso größere Rolle, je größer und je besser landwirtschaftlich nutzbar die Fläche ist, die aus der Nutzung genommen werden soll.

Vor diesem Hintergrund erscheinen **produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)**, welche gleichzeitig eine hohe Aufwertung pro Flächeneinheit erwarten lassen, am ehesten als konsensfähig und damit nachhaltig wirksam. Maßnahmen, die nur geringe Aufwertungen mit sich bringen müssen auf einer größeren Fläche umgesetzt werden, um ein bestimmtes Maß an Umweltqualitätssteigerung zu erreichen – und das wiederum kann mit den Zielen der Landbewirtschafter erheblich in Konflikt stehen (mehr zum Thema siehe KÜPFER & ARNOLD 2015³). Besonders erfolgsversprechend sind deshalb **Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten** wie etwa dem Rebhuhn.

³ KÜPFER, C. & S. ARNOLD (2015): Naturschutzrechtliche Eingriffe in der Bauleitplanung und ihre Kompensation – Lösungsmöglichkeiten – BWGZ 20, 1119-1124

4. Fachliche Anforderungen an Maßnahmen zugunsten von Offenlandarten

Die Maßnahmen müssen so angelegt sein, dass sie den Bedürfnissen der Art, die es zu fördern gilt, entsprechen. Dabei ist auch die Ausstattung des umgebenden Raums zu berücksichtigen. Für das Rebhuhn gilt grundsätzlich:

- Der Landschaftsraum als solcher muss für eine Neubesiedelung bzw. eine Erhöhung des Ausgangsbestandes der Art geeignet sein. Viele Agrarräume im Kreis Böblingen erfüllen diese Voraussetzung, die grundsätzliche Eignung ist jedoch vorab mit der UNB abzuklären.
- Wesentliche Ansprüche des Rebhuhns an den Lebensraum (s. GOTTSCHALK & BEEKE 2014)⁴):
 - o Vorhandensein von Nahrungs- und Brutstätten sowie Ruheplätzen in ausreichender Zahl und Größe⁵ (idealerweise 1 bis 2% der Ackerfläche als Buntbrachen bei einer Mindestbreite von 15 m; mosaikartig verteilt über das Ackerbaugebiet); wenn möglich Stehenlassen der Stoppelbrache mit Selbstbegrünung oder Einsaat von Zwischenfrüchten über den Winter; Stehenlassen der „Bestände“ so lange wie möglich bis vor die Einsaat der Sommerungen; weitere individuelle Stützungsmaßnahmen wie geeignete Zufütterung etc. können sinnvoll sein, sind jedoch mit der UNB abzustimmen;
 - o weitgehende Abwesenheit von Bedrohungen durch Prädatoren wie Greifvögel und Füchse (möglichst ca. 100 - 150 m Abstand von hochwachsenden Gehölzen und Waldbeständen)
 - o weitgehende Abwesenheit von Störungen durch Besucher und vor allem Hunden (möglichst ca. 100 m Abstand von frequentierten Feldwegen)

⁴ GOTTSCHALK, E. & W. BEEKE (2014): Wie ist der drastische Rückgang des Rebhuhns (*Perdix perdix*) aufzuhalten? Erfahrungen aus zehn Jahren mit dem Rebhuhnschutzprojekt im Landkreis Göttingen. Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 95-116

⁵ Gebüschstrukturen und Bracheflächen auf einzelnen, über den Raum verstreuten Flächen; Pflanzenbestand mit einem Nebeneinander von dichten und lückigen Strukturen, in denen die Tiere einerseits Deckung finden und sich andererseits leicht bewegen und entsprechende Nahrung finden (Sämereien, Wildkräuter, Getreidekörner, Früchte und Beeren grüne Pflanzenteile (Klee, Luzerne, Grasspitzen, Wegerich), Insekten, Larven, anderes Kleingetier)

5. Rechtliche Anforderungen zur Anerkennung als Kompensationsmaßnahme

Wesentliche Kriterien sind solche der fachlichen Validität (nachfolgende Punkte a) bis c)) sowie die dauerhafte Sicherung der Maßnahme (Punkte d) und e)):

- a) Die fachliche Anerkennung der Maßnahme erfolgt durch die UNB und muss auf einem schlüssigen, nachvollziehbaren Konzept basieren. Prinzipiell geeignete Maßnahmen außerhalb von „Gunsträumen“, also in Bereichen, die sich nicht für die (Wieder)Ansiedlung der Art eignen, können nicht anerkannt werden!
- b) Die Anerkennung umfasst auch die Validität der Prognose, d.h. wie viele neue Reviere im Raum über die Maßnahmen geschaffen werden können; hier sind nicht „Spitzenwerte“ relevant, sondern Revierzahlen, die mit großer Wahrscheinlichkeit erreichbar sind. Das ist insbesondere für die Bewertung der Maßnahme von Bedeutung (siehe hierzu Kapitel 6). Sollte die Prognose tatsächlich übererfüllt werden, können die „Zusatzreviere“ auch zusätzlich zu 100% verbucht werden; der „20%-Vorschuss“ kann nicht geltend gemacht werden. Im Gegensatz dazu führen Mindererfüllungen der Prognose zu keinem Abzug der vorab geleisteten ÖP. Schon aus diesem Grund ist eine realistische Einstufung der zusätzlich generierbaren Reviere von großer Bedeutung.
- c) Wie die Untersuchungen u.a. von GOTTSCHALK, E. & W. BEEKE (2014) zeigen, können die Bestände unter Umständen von Jahr zu Jahr deutlich schwanken. Es wird empfohlen, die tatsächliche Revierbelegung anhand des Durchschnitts der ersten fünf Jahre seit Ergreifen der Maßnahmen zu bemessen (ggf. gerundet auf 0,3, 0,5 und 0,7 eines ganzen Reviers), sofern die Bestandszahl von der Prognose abweicht.
- d) Da die Maßnahmen in aller Regel von Landwirten auf Flächen durchgeführt werden, die sie selbst bewirtschaften, muss - im Rahmen der fachlichen Anforderungen – ausreichend Flexibilität gewährleistet sein, damit die Maßnahmen auch tatsächlich und fachlich einwandfrei durchgeführt werden können. Da das Rebhuhn als Art des Offenlandes durchaus mit wechselnden Kulturen zurechtkommt (dies war in Baden-Württemberg z.B. im Rahmen der Dreifelderwirtschaft über Jahrhunderte hinweg der Fall), ist eine feste Verortung der Maßnahme auch nicht von vornherein notwendig.

Ackerflächen in kommunalem Besitz, die im „Gunstraum“ (siehe oben) liegen, können mit Maßnahmen belegt werden oder aber auch als "Pfand" verwendet werden (so genannte „Ankerflächen“⁶). Die kommunale Fläche wird dann in aller Regel mit einer Dienstbarkeit belegt. Der Landwirt aber hat die Wahl, ob er diese oder eine andere (geeignete!) Fläche für Maßnahmen heranzieht. Die Flächen können unter der Auflage verpachtet werden, dass der Pächter eine andere von ihm bewirtschaftete, fachlich geeignete Fläche mit "Rebhuhn-Maßnahmen" belegt. Diese Flexibilisierung ermöglicht dem Landwirt, zusammenhängende Ackerschläge auch weiterhin zusammenhängend zu bewirtschaften und/oder im Gunstraum gelegene Flächen geringerer Ertragsfähigkeit (und damit i.d.R. solche mit höherem Naturschutzpotenzial) zu belegen. Naturschutz und (Intensiv-)Landwirtschaft müssen sich nicht generell ausschließen. Auch darf nicht unterschätzt werden, welche Haltung sich beim einzelnen Landwirt zu einer Naturschutzmaßnahme herausbilden kann, wenn ihm das Gefühl vermittelt wird, auf Augenhöhe mitentscheiden

⁶ F. Etterer, TU Dresden, PIK-Tagung Bad Buchau 5.12.18. Ankerflächen haben auch unter dem Namen „Augsburger Modell“ Eingang in die Praxis gefunden

zu können und seine Einwendungen – erfahrungsgemäß häufig aber auch sehr konstruktive Anregungen – gehört werden und zur Anwendung kommen.

Über das Einbringen von Ankerflächen kann die Kommune gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde sicherstellen, dass die Maßnahmenumsetzung dauerhaft gewährleistet wird, auch wenn der Maßnahmenort nach 4 bis 5 Jahren im rotierenden System wechselt. Sollte ein Landwirt die Maßnahme auf der Privatfläche nicht mehr weiterführen können oder wollen, muss die Kommune die eigenen „Ankerflächen“ mit Maßnahmen belegen. Da aber der betreffende Landwirt die Flexibilität behalten möchte, ist in den meisten Fällen die Weiterbewirtschaftung in der gewünschten Art und Weise sicherbar, zumindest bei ausreichender Honorierung der Maßnahmen (siehe hierzu Kapitel 7).

e) Die Bayerische KulturLandStiftung⁷ nimmt keine dingliche Sicherung von Ackerflächen vor, sondern garantiert durch ihre Existenz als Institution die dauerhafte Sicherung des Maßnahmen-Flächenumfangs (so genannte institutionelle Sicherung). Diese Art der Sicherung wäre vermutlich auf Bundes- oder Landesflächen möglich; im kommunalen Kontext könnte sie angegangen werden, wenn eine solche Institution im Gunstraum besteht und die Kommune, welche die Maßnahmen auf ihrem Ökokontoverbuchen möchte, selbst keine oder zu wenige geeignete Flächen im Gunstraum besitzt.

Generell zu beachten ist, dass für Flächen, die zur Kompensation naturschutz- bzw. baurechtlicher Eingriffe herangezogen werden, eine Anrechnung als FAKT- bzw. Greening-Maßnahme ausgeschlossen ist.

⁷ D. Himmler, Bayerische KulturLandStiftung, PIK-Tagung Bad Buchau 5.12.18.

6. Bewertung der Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung

Die Bewertung der biotopbezogenen Aufwertungen erfolgt in Anlehnung an den Biotopschlüssel der LUBW sowie der ÖKVO des Landes Baden-Württemberg und gliedert sich in drei Schritte:

- a) die (generelle) Aufwertung, die der Biotoptyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation“ (LUBW-Code 37.11, 4 Ökopunkte, ÖP) durch die Maßnahme erfährt; dabei wird die Wertsteigerung in ÖP pro m² mit der Größe der Maßnahmenfläche multipliziert:

Für die Bilanzierung werden zwei Biotoptypen angesetzt, die in ihrer Kombination als geeignet erscheinen, die tatsächlichen Verhältnisse wiederzugeben: a) die „Mehrjährige Sonderkultur“ (37.20, 4 Punkte) passt am ehesten von der Nutzung, nicht jedoch von der Artenausstattung her auf den vorliegenden Fall, während die „Mesophytische Saumvegetation“ (35.12, 19 Punkte) botanisch eher der Rebhuhnansaat entspricht, auch wenn es sich hierbei nicht um (einjährige) Acker- sondern um ausdauernde Flora handelt und die Schattenwirkung benachbarter Gehölze, die Auswirkungen auf die Pflanzengesellschaft hat, hier nicht gegeben ist. Kombiniert ergeben sich damit 12 Biotopwert- bzw. Ökopunkte pro m² (Mittelwert, aufgerundet). Je nach Standort können aber auch andere Biotoptypen aus der Ansaat resultieren, z.B.:

- 35.61 Annuelle Ruderalvegetation bzw. 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation, jeweils à 11 ÖP/m² (auf jungen Ruderalflächen, Brachäckern)
- 35.62 Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte à 15 ÖP/m² (sehr blütenreich, v.a. auf trockenen Standorten)
- 35.43 Sonstige Hochstaudenflur à 16 ÖP/m² (Hochstauden-Bestand auf mäßig feuchtem, jedoch nicht quelligem oder sumpfigem Standort, als Brachestadium auf ehemaligen Acker- und Grünlandflächen)

Unabhängig davon, welchen der o.g. Zielbiotoptypen man ansetzt, resultiert i.d.R. ein Zielwert (Planungswert) von (11 bis) 12 Ökopunkten. Insofern resultiert durch die Maßnahme häufig eine Aufwertung um 8 Ökopunkte. Die Entscheidung, welcher der aufgezeigten Zielbiotoptypen angesetzt wird, ist einzelfall- und standortabhängig und vom Gutachterbüro zu begründen.

- b) ein „Vorschuss“ auf die zu erwartende Anzahl an prognostizierten neuen Revieren in Höhe von 20%

Gemäß ÖKVO können bei Maßnahmen des spezifischen Artenschutzes 20% des Gesamtwertes vorab vergeben werden, um die Attraktivität der Maßnahmen zu steigern und das Risiko des Maßnahmenträgers zu minimieren.

- c) die Vergütung des neu geschaffenen Reviers in Höhe von 100.000 ÖP (unter Berücksichtigung der unter b) genannten Regelung).

Folgendes Rechenbeispiel soll die Bewertungsmöglichkeiten nach b) und c) verdeutlichen (Tabelle 1):

Tab. 1: Zuschläge für prognostizierte bzw. tatsächlich eintretende Erhöhungen von Rebhuhnrevieren⁸

Szenario	Bezug Paare	Wertzuordnung [ÖP]	ÖP vorab	ÖP nach Maßn.-erfolg	Buchwert für Öko-konto [ÖP]
Prognose trifft voll zu	3 Brutpaare	100.000 ÖP / Brutpaar	60.000	240.000	300.000
Prognose trifft nicht zu	3 Brutpaare	3 x 20% + 0 x 80%	60.000	--	60.000
Prognose trifft z.T. zu	1 Brutpaar	3 x 20% + 1 x 80%	60.000	80.000	140.000
Prognose wird übertroffen	z.B. 6 Brutpaare	3 x 20% vorab + 3 x 80% + 3 x 100%	60.000	540.000	600.000

Diese Werte werden auf die ÖP für den gesteigerten „Biotopwert“, der durch die Einsaaten zustande kommt, aufgeschlagen, also z.B. Änderung von „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation“ (4 ÖP) zu „Annueller Ruderalvegetation“ (11 ÖP) = 7 ÖP Aufwertung z.B. auf 1 ha Fläche = 70.000 ÖP, plus z.B. 1 prognostiziertes Rebhuhnrevier = 100.000 ÖP, davon 20.000 ÖP vorab = 90.000 resp. 170.000 ÖP.

7. Honorierung der Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung

Bei den bisherigen kommunalen Ansätzen für Rebhuhn-Förderungen über PIK-Maßnahmen kamen unterschiedliche Honorierungen zum Tragen. Im Filderraum wurden anfänglich 680 € / ha bezahlt; mittlerweile liegt das Niveau bei 800 €/ha. Im Raum Fellbach werden über 1.000 € / ha an die Landwirte ausbezahlt; angesichts der Sätze der Landschaftspflegerichtlinie (auf guten Böden mit bis zu 1.080 €/ha, allerdings unter Einhaltung bestimmter Pflegevorgaben⁹) ist zu überlegen, inwiefern die Sätze auf ein einheitliches Maß einreguliert werden können. Aus gutachterlicher Sicht könnten zwei Wege beschritten werden:

- (1) Allgemeine Anpassung an die Vergütungssätze der Landschaftspflegerichtlinie (Höchstsatz: 1.080 €; Vorteil: einfach handhabbar, wenig Erhebungsaufwand (AZ < 60); Nachteil: Kosten)
- (2) Staffelpreis mit Berücksichtigung der Bodengüte zur Rechtfertigung unterschiedlicher Sätze nach der Formel (800 + 15 x ΔAZ über 60); Beispiele: AZ unter 60: Vergütung 800 €/ha; AZ 68: 800+8x15 = 920 €, AZ 75: 800 + 15x15 = 1025 € (Vorteil: Bodenqualität/Ertragsausfall wird berücksichtigt; Nachteil. Geringfügig erhöhter Aufwand für Heraussuchen der AZ).

⁸ Annahme: über das Maßnahmenprogramm seien 3 zusätzliche Brutpaare auf der Gemarkung ansiedelbar; die Prognose ist vorab über Geländebegehungen durch Fachkräfte zu verifizieren mit der UNB abzustimmen

⁹ jährlich wechselndes Mähen und Abräumen jeweils des halben Bestands, dieser wird in Querrichtung „geteilt“

8. Vorschlag für ein Vorgehen zur Definition, Belegung und Verwaltung von Flächen für Maßnahmen zugunsten des Rebhuhns über die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

1. Sicherstellen des Interesses der betreffenden Kommune, Darlegen der organisatorischen und ökonomischen Rahmenbedingungen; Abfragen der Haltung der UNB, inwiefern die lokale Etablierung von Maßnahmen grundsätzlich mitgetragen werden würde;
2. Definition des (Teil-)Landschaftsraums, der sich prinzipiell für Maßnahmen zugunsten des Rebhuhns eignet (M 1:25.000 oder genauer);
3. Erstbegehung der Flächen zur Einschätzung der Rahmenbedingen (Mindestgröße: 1.000 m²; kann in Absprache mit der UNB ggf. auch etwas geringer sein), Mindestbreite 12 m, besser 15 m oder mehr), der Potenziale und der eventuell sich ergebenden Probleme;
4. Ausarbeitung der Grobkonzeption und Benennung von Landwirten, auf die aktiv zugegangen werden sollte, um geeignete Flächen zu akquirieren;
5. Durchführen von Gesprächen mit einzelnen Landwirten, bei denen am ehesten von einer Bereitschaft zur Mitwirkung ausgegangen werden kann zur Klärung der Fragen a) ob eine Bereitschaft zur Mitwirkung besteht, b) welche Flächen hierfür bereit gestellt werden können und c) welche Konditionen zur Einsaat von Blümmischungen auf diesen Flächen bestehen; danach (nicht vorher!) Information aller Landwirte, z.B. im Rahmen einer Informationsveranstaltung; Einbeziehung weiterer Akteure (z.B. Jäger)
6. Festlegen der vorliegenden Konzeption („Feinkonzept“) und der Prognose über die Zahl zusätzlich zu erwartender Rebhuhnreviere; zentrales Element ist die flexible Belegung von Ackerflächen mit Maßnahmen durch den bewirtschaftenden Landwirt: er legt – innerhalb des Gunstraumes – selbst fest, welche Flächen eingesät werden sollen;
7. Bewertung, Umsetzung (erstes Jahr: Testphase), Monitoring, Nachjustierung (siehe Kapitel 9).

Einzelne Städte und Gemeinden im Kreis Böblingen haben einiger dieser Schritte bereits durchgeführt; entsprechend kann nun mit den fehlenden an den bestehenden Informationsstand „angedockt“ werden.

9. Empfehlungen für eine einjährige Testphase

Nach Klärung dieser grundsätzlichen Fragen und nach Einwilligung einzelner Landwirte zur Maßnahmenumsetzung kann die Gemeindeverwaltung die abgestimmte Konzeption der Unteren Naturschutzbehörde vorlegen, damit rechtzeitig einzelne Flächen eingesät werden können. Die Maßnahmen im ersten Jahr gelten als Testlauf; folgendes sollte beachtet werden:

- Ausgangsmonitoring des Rebhuhnbestandes im Gunstraum durch Fachkräfte, ggf. unterstützt durch lokale Akteure: beginnend ausgangs des Winters bzw. im zeitigen Frühjahr (Ende Februar / Anfang März) sollte im Maßnahmengebiet ein Monitoring durchgeführt werden, um den Ausgangsbestand definieren zu können und das Potenzial für die Ansiedlung zusätzlicher Rebhuhnpaare auszuloten.
- Im nächsten Schritt sollte die definitive Mitwirkungsbereitschaft der beteiligten Landwirte mit den genannten Flächen eingeholt werden. Geeignetes Saatgut sollte baldmöglichst bestellt und den Landwirten rechtzeitig vor der Aussaat zur Verfügung gestellt werden. Geeignet sind z.B. die „Göttinger Mischung“, die „Buntbrache Vielfalt“ oder Saadmischungen, die der Landesjagdverband empfiehlt. Nach Aussaat sind in der Regel keine weiteren Maßnahmen mehr nötig; die Entwicklung des Pflanzenbestandes auf der Fläche sollte beobachtet werden um ggf. steuernd eingreifen zu können. Die Flächen müssen nicht gemäht werden, sondern können über den Winter und auch danach über mehrere Jahre stehen bleiben; ihre optimale Wirkung (Schutz, Nahrung) erzielen sie i.d.R. ab dem zweiten Jahr. Ggf. können die Einzelflächen je hälftig im Jahresturnus neu angelegt werden.
- Die Einsaat sollte im Frühjahr (ab Mitte April) vorgenommen werden; Herbststeinsaaten sind bei geeignetem Saatgut ebenfalls möglich und in erosionsgefährdeten Lagen evtl. sogar zielführender. Die Flächen sollen dann nicht weiter bewirtschaftet werden; eine Belegung derselben Fläche während zwei aufeinanderfolgenden Jahren sollte prinzipiell nicht unterschritten werden, ideal sind Belegungen von 4 und mehr aufeinanderfolgenden Jahren. Zudem ist zu klären, ob jeder Landwirt die Einsaat selbst vornimmt oder ob diese von einem Landwirt für die Kollegen gebündelt vorgenommen wird.
- Das Flächenmanagement auf den "Pionierflächen" sollte zusammen mit den Landwirten festgelegt werden; Empfehlung: keine weiteren Pflege- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen bis zum Ende der Belegung; Unkrautbekämpfung und (vorzeitiges / teilweises / streifenartiges /...) Beseitigen des Aufwuchses nur in Abstimmung mit der Kommune.
- Als Aufwandsentschädigung wird ein Mindestbetrag von 800 € pro Hektar Maßnahmenfläche empfohlen, dieser kann in besonderen Fällen um 100 bis 200 € pro Hektar erhöht werden (z.B. bei zusätzlichem Stehenlassen von Stoppelbrachen o.ä.); Näheres hierzu siehe Kapitel 7.
- Öffentlichkeitsarbeit (2 Artikel in Zeitung / Mitteilungsblatt; über das Jahr verteilt): neben der finanziellen Vergütung sollte auch eine ideelle angegangen werden, etwa die indirekte Werbung für Betriebe, die auf Publikum und Kunden angewiesen sind wie z.B. Direktvermarkter und Reitbetriebe.

10. Empfehlungen für weitere Arbeitsschritte, Ausblick auf das Folgejahr

- Im ersten Herbst sollte eine Zwischenbilanz gezogen werden, um die gewonnenen Erkenntnisse nutzbringend einzusetzen und um Fehler im Folgejahr zu vermeiden. Hierbei sollten die Landwirte unbedingt einbezogen werden (was hat die Maßnahme bewirkt? was ergibt sich hieraus für das weitere Vorgehen?), ggf. Vorstellung im Gemeinderat.
- Das Abschließen eines Vertrages im Testjahr wird nicht empfohlen, um die Landwirte nicht mit unabsehbaren Bindungen zu verschrecken; solche Übereinkünfte können ab dem Folgejahr erfolgen. Zwar können dann nicht bereits im Testjahr Ökopunkte generiert (und abgerufen) werden, jedoch bewirkt die Zinsregelung gemäß Ökokontoverordnung (bis 3% p.a.) eine Erhöhung des Punkteguthabens im Folgejahr.
- Frühjahr des Folgejahres: Beginn der Hauptphase, d.h. es ist klar, welche Landwirte dauerhaft mitmachen und welcher tierökologische Erfolg erwartbar ist; erste Einbuchungen ins Ökokonto können vorgenommen werden; Belassen der weiterhin im Programm vorhandenen Flächen, Aufnahme weiterer Flächen und deren Einsaat, Verträge abschließen (max. 4 Jahre Teilnahmeverpflichtung, wird über "Ankerflächen" aber verstetigt).
- langfristiges Ziel: alle Landwirte, die kommunale Flächen bewirtschaften, bringen mindestens z.B. je 5.000 m² an Fläche für Rebhuhnmaßnahmen ein, so wird eine Gleichbehandlung der Landwirte hinsichtlich der Lasten und der Vorteile des Projektes gewährleistet.
- Zur Sicherung der flächengebundenen Direktzahlungen an die Landwirte (aktuell 300 €/ha) sollten die Flächen nicht länger als 2 Jahre ohne Bewirtschaftung verbleiben. Falls die Maßnahme auf derselben Fläche verbleibt, ist dann neu einzusäen. Um die damit verbundenen Störungen für das Rebhuhn möglichst gering zu halten, ist auch denkbar, die Maßnahmenfläche hinsichtlich der Pflege zu „halbieren“, d.h. in Jahr 1 findet die Einsaat auf der Gesamtfläche statt, in Jahr 2 wird die 1. Hälfte neu eingesät und die 2. Hälfte bleibt stehen. In Jahr 3 wird die 2. Hälfte neu eingesät und die 1. Hälfte bleibt stehen; im 4. Jahr verfährt man dann wieder wie im 2. Jahr (Empfehlung Landesjagdverband).
- Die erforderliche Vorgehensweise in Bezug auf die Direktzahlungs-Durchführungsverordnung ist im konkreten Fall mit dem Amt für Landwirtschaft und Naturschutz (Sachgebiet Naturschutz/ Sachgebiet Gemeinsamer Antrag AFP) abzustimmen.

28. Mai 2019 / Küpfer

Dieser Ratgeber wurde im Rahmen des Rebhuhn-Schutzprojektes im Oberen Gäu erstellt und wurde gefördert durch LEADER Heckengäu:



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT